

Satzung der Stiftung Hoher Dom zu Mainz

Satzung der Stiftung vom 21.10.2003, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2022.

PRÄAMBEL

Seit mehr als 1000 Jahren prägt der Hohe Dom als sichtbares Zeichen des lebendigen Glaubens das Bild der Stadt Mainz. In guten und schweren Zeiten hat er den Menschen weit über die Grenzen der Stadt hinaus Halt und Zuversicht gegeben. Als Bischofskirche bildet er bis heute das Zentrum des geistlichen Lebens der Diözese. Mit seinen vielfältigen Kunstschatzen ist er zugleich ein Denkmal der Architektur, der Kunst und der Geschichte von europäischem Rang. Ihn zu erhalten ist zugleich Erbe und Auftrag. Die Stiftung Hoher Dom zu Mainz fühlt sich diesem Ziel verpflichtet und will hierzu ihren Beitrag leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Hoher Dom zu Mainz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zwecke der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO;
 - b) die Förderung der Religion i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 2 AO;
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO;
 - d) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO;
 - e) die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;
 - f) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

- (3) Die Satzungszwecke des § 2 Absatz 2 werden verwirklicht insbesondere durch:
- zu a) die Förderung und finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen und Untersuchungen zum Dom;
 - zu b) die Ausrichtung und finanzielle Unterstützung von Gottesdiensten, Weihen, Jubiläen sowie die finanzielle Unterstützung von Ausstattungen und Einrichtungen des Doms zu diesem Zweck;
 - zu c) die Förderung und finanzielle Unterstützung von Ausstellungen, Aufführungen und Konzerten rund um den Dom (z.B. im Dom, bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum, Domplätzen);
 - zu d) die finanzielle Unterstützung architektonischer Untersuchungen, Bestandsaufnahmen, Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie erforderlicher Reinigungsmaßnahmen des Doms;
 - zu e) die finanzielle Unterstützung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen des Doms mit den dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen sowie die finanzielle Förderung von Begegnungstreffen, Liturgie und Kirchenmusik (Chöre);
 - zu f) die Weitergabe der Mittel an das Bistum Mainz, das Bischöfliche Domkapitel und die Bischöfliche Domkirche St. Martin.
- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.
- (5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.
- (6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit den Zwecken der Stiftung Hoher Dom zu Mainz in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. einem Anfangsvermögen von 782.699,39 Euro (in Worten: siebenhundertzweiundachtzigtausendsechshundertneunundneunzig Euro und neununddreißig Cent),
 2. Zustiftungen Dritter,
 3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen,
 4. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 3) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und der Stiftertag.

- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat in Abweichung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandspauschale beschließen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestellt sind, werden sie auf Vorschlag des Bischofs durch den Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Domkapitel an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. Der Stiftungsratsbeschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Ein Vorstandsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied gewählt - oder das Mitglied erneut gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Vorstand seine Aufgaben mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge ernannte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 8

Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat einem Vorstandsmitglied durch Beschlussfassung Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Vorschriften dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Jahr;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung; die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates Mainz;
 - e) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung des Stiftungszweckes gegenüber den anderen Organen der Stiftung und der Stiftungsaufsicht;
 - f) Durchführung aller nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen. Solche Verträge bedürfen der zustimmenden Beschlussfassung des Stiftungsrates. Der Vorstand kann Dritten für Handlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Diesen Personen kann in Anlehnung an § 6 Absatz 2 Satz 3 eine Vergütung gewährt werden, die jedoch eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates bedarf.

§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus 6 bis 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:
 1. Der Bischof von Mainz und der Domdekan gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an.
 2. Vier weitere Mitglieder werden vom Bischof von Mainz auf Dauer berufen.
 3. Der Stiftungsrat kann zusätzlich auf Vorschlag des Bischofs bis zu drei Personen mit einer Amtszeit von 5 Jahren in den Stiftungsrat wählen. Wiederwahl ist hierbei zulässig.
- (2) Der Bischof von Mainz ist der Vorsitzende, der Domdekan der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates kraft Amtes.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund nach Votum von Stiftungsrat und Vorstand durch den Bischof abberufen werden. Das Votum hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der beteiligten Gremien.
- (4) Die nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 berufenen Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 - 2 berufenen Stiftungsratsmitglieds, ist der Stiftungsrat schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Stiftungsrat seine Aufgaben mit den übrigen Stiftungsratsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Stiftungsratsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über
 - a) die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
 - c) die Kontrolle des Tätigkeitsberichts und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - d) die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (2) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß § 7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands gehören nicht dem Stiftungsrat an. Werden Stiftungsratsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheidet sie mit der Ernennung aus dem Stiftungsrat aus.
- (3) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates in auskunftserteilender Funktion teil.
- (4) Der Stiftungsrat nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftertags

- (1) Dem Stiftertag gehören an:
 1. Die Gründungstifter
 2. Diejenigen Personen, die mindestens einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Zuwendungsbetrag in das Grundstockvermögen der Stiftung (Zustiftung) geleistet haben, sowie
 3. bis zu 5 weitere vom Bischof von Mainz berufene Personen des öffentlichen und/ oder kulturellen Lebens, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben.
- (2) Die Mitglieder des Stiftertages können an der Sitzung des Stiftungsrates als Gäste teilnehmen.

§ 13

Aufgaben des Stiftertages

Der Stiftertag berät und fördert die Stiftung.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen des oder der jeweiligen Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, in seiner oder ihrer Abwesenheit die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.
- (3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrates und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans lädt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform ein.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder im Falle deren Verhinderung von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist.
Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende oder im Falle deren Verhinderung der oder die Versammlungsleiter/in ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer in welcher Form abgestimmt hat.
- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

§ 15
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 16
Aufhebung, Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bischöfliche Domkapitel zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke zur Erhaltung des Doms.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Stiftungsratsbeschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.